

Satzung der Stadt Aschersleben über die Durchführung des Wochenmarktes und die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. 11. 2023 folgende Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes und die Erhebung von Wochenmarktgebühren beschlossen:

I. Durchführung des Wochenmarktes

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Aschersleben betreibt und unterhält den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 02. 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 28. 06. 2023 (BGBl. I S. 2023).

§ 2 Ort, Zeit und Nutzungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Zeit vom 07.01. – 20.11. jeden Jahres auf dem Marktplatz der Stadt Aschersleben und in der Zeit vom 21.11. – 31.12. jeden Jahres auf dem Platz vor dem Johannisturm statt.
- (2) Der Markt hat jeweils donnerstags von 07:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Stadt kann die Marktfläche und die Marktzeiten sowie den Standort des Wochenmarktes vorübergehend vorlegen oder den Markt ausfallen lassen.
Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt an dem dem Feiertag vorhergehenden Mittwoch statt.

§ 3 Wochenmarktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Warenarten im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO in der jeweils geltenden Fassung feilgeboten werden.

Darüber hinaus sind zugelassen:

- Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren;
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kosmetik- und Toilettenartikel;
- Modeschmuck, Geschenkartikel;
- Spielwaren, Textilien;
- Lederwaren sowie
- Hauhaltswaren des täglichen Bedarfs.

- (2) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet die Marktaufsicht.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Nutzungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktaufsicht kann im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (4) Die Marktaufsicht kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Marktaufsicht

Die Stadt Aschersleben übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktmeister. Dieser sowie weitere Aufsichtspersonen der Stadt Aschersleben treffen

die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Wochenmarktverkehr. Ihre Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen. Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:

1. die Zuteilung der Tageszulassung vorzunehmen,
2. den Standplatz zuzuteilen,
3. alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen,
4. den Standplatz zu betreten,
5. Verkaufseinrichtungen zu besichtigen,
6. Markthändler und deren Hilfspersonal zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen.

§ 6 Standplätze

- (1) Die Standplätze werden unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und des vorhandenen Platzes erteilt.
- (2) Kein Standplatz darf vor Zuweisung genutzt werden.
- (3) Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (4) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Markthändlers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.
- (5) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (6) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen.
- (7) Ist ein vergebener Platz zu Beginn des Marktes nicht belegt, so kann dieser kurzfristig von Beauftragten der Stadt an einen Bewerber vergeben werden, dessen Angebot von der Attraktivität am besten zum vorhandenen Angebot passt, und der für seine fristgerechte Bewerbung eine schriftliche Absage der Stadt vorlegen kann.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Eine Versorgung des Standes mit Energie und/oder Wasser hat der Markthändler selbständig mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH auf seine Kosten sicher zu stellen.

§ 7 Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird auf der Homepage der Stadt Aschersleben (www.aschersleben.de) jeweils eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist

hingewiesen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang der Bewerbung bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben.

- (3) Über die Zuweisung entscheidet die Stadt anhand der Attraktivität des Angebotes. Berücksichtigt werden hier sowohl die Gestaltung des Standes, die Person des Anbieters, das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, die Vielseitigkeit des Marktes und die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus.

Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Stadt zeitiger vorliegen.

- (4) Über die Zuweisung wird bei vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden, sobald die Unterlagen bei der Stadt Aschersleben eingereicht worden sind.
- (5) Die Zuweisung erfolgt befristet, längstens für 1 Jahr. Wenn keine Kündigung seitens des Markthändlers oder der Stadt vorliegt, verlängert sich die Zuweisung automatisch um 1 Jahr.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung und Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können, wenn der Platz nicht voll belegt ist oder wenn er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben.

Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis (z. B. Neueinteilung des Platzes) vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden.

- (7) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenangebotes, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt, und die fälligen Gebühren sind zu zahlen. Im Falle von Krankheit, Urlaub, bei Eintritt in die Rente, familiärer Nachfolge, Rechtsänderung oder wenn die Arbeit für längere Zeit nicht ausgeführt werden kann, kann die Zuweisung nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stadt auf Dritte übertragen werden.
- (8) Die Zuweisung kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn:
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - c) Waren angeboten werden sollen, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind;
 - d) der Markthändler stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt (bei natürlichen Personen);
 - e) die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Markthändlers gestattet werden).

- (9) Die Zuweisung kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt vor, wenn:
- a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 - b) die Plätze des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden; hier wird in Absprache mit den Markthändlern, soweit als möglich, eine Lösung erarbeitet oder eine Alternativfläche zur Verfügung gestellt;
 - c) der Markthändler oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 - d) der Markthändler die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
 - e) sich Personenvereinigungen und juristische Personen auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren; eine Ausnahme gilt nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt;
 - f) das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen beim Wochenmarkt frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Platz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

Ausnahmen sind bei der Stadt zu beantragen. Das Ent- und Beladen sowie Fahrzeugbewegungen sind während der Marktzeit nicht gestattet. Ausnahmen, die das Anliefern frischer Ware vom Rand aus und das Befahren des Marktplatzes am Rand ermöglichen, sind nur mit schriftlicher Sondergenehmigung der Stadt gestattet.

Der Auf- und Abbau der Stände hat mit Rücksicht auf die Anwohner in größtmöglicher Ruhe zu geschehen. Während den Marktzeiten sind Auf- und Abbau nicht möglich. Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Sondergenehmigung der Stadt möglich.

- (2) Fahrzeuge, ausgenommen die in § 9 genannten Verkaufseinrichtungen, dürfen während den Marktzeiten nur auf öffentlichen Parkplätzen außerhalb des Marktgeländes abgestellt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem jeweiligen Platz sind nur Marktstände, Verkaufsanhänger und Verkaufswagen mit fest eingebauter Theke zugelassen. Aus sonstigen Fahrzeugen dürfen keine Waren verkauft werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen beim Wochenmarkt nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,60 m gestapelt werden.

- (3) Lebensmittel sind erforderlichenfalls durch Überdachungen, mindestens durch Marktschirme, gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Sie sind in hygienisch einwandfreier Weise anzubieten und zu lagern.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen oder Marktschirme dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m, höchstens bis zur Mitte des Marktweges, überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktfläche, haben und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Markthändler haben an den Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Alle Waren sind mit einer gut lesbaren Preisauszeichnung zu versehen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Markthändlers in Verbindung steht.
- (9) In den Gängen und Durchfahrten dürfen zur Freihaltung der Rettungswege weder Fahrzeuge, noch sonstige Gegenstände abgestellt werden.
- (10) Markthändler, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen oder Gewichte benutzen. Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (3) Der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich der Stadt gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

- (4) Die Markthändler haben ihr Verhalten auf dem Markt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren im Umhergehen, durch Ausrufen oder über Lautsprecher anzubieten;
 - b) Informationsstände zu errichten oder zu betreiben, Plakattafeln aufzustellen oder mit sich zu führen, Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auf andere Weise Werbung zu machen, die den jeweiligen Wochenmarkt nicht betrifft;
 - c) Tiere freilaufend auf den Markt mitzubringen;
 - d) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 - e) dass Personen mit infektiösen Krankheiten, infizierten Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, den Markt beschicken (§§ 16 und 42 Infektionsschutzgesetz vom 20. 07. 2000, BGBl. I S. 1045 in der jeweils geltenden Fassung);
 - f) das Berühren oder Beriechen von Waren oder das Öffnen und das Durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer (Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 04. 2004 über Lebensmittelhygiene KAP.IX Nr. 3).

§ 11

Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat sie umgehend zu beseitigen.
- (2) Die Markthändler und deren Hilfskräfte sind verpflichtet:
- a) Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen, wenn Lebensmittel zum sofortigen Verzehr angeboten werden;
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
 - c) Standplätze sowie angrenzende Marktwege während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten; in diesem Fall bleibt die Überwachung der Verkehrssicherheit bei der Stadt;
 - d) ihre Stände, Plätze oder Räume und die davor und dahinter gelegenen Flächen besenrein zu hinterlassen und ihren gesamten Abfall zu sammeln und selbst zu entsorgen;
 - e) entstehende Abwässer in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu entsorgen;
 - f) stets saubere Schutzkleidung zu tragen;
 - g) die Waren so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.
- (3) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standortes obliegt den Markthändlern die Verkehrssicherungspflicht.

§ 12 Verkehrsregelung

- (1) Die vom Wochenmarkt betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt.

Nach der Sperrung bis zu Beginn des Wochenmarktes und nach dem Ende des Wochenmarktes bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich nur mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden. Ausnahmen sind nach vorheriger schriftlicher Sondergenehmigung der Stadt möglich.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 13 Haftung

- (1) Markthändler und sonstige Benutzer haften für alle von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten gegenüber den Markthändlern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) andere als die nach § 3 zugelassenen Waren anbietet;
 - b) gegen die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 8 verstößt;
 - c) Waren anbietet, ohne hierzu eine Erlaubnis nach § 7 zu haben;
 - d) gegen die Vorschriften des § 8 über den Auf- und Abbau verstößt;

- e) Verkaufseinrichtungen betreibt, die nicht den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis Abs. 7 entsprechen;
 - f) gegen die Plakatier- und Werbevorschriften nach § 9 Abs. 8 verstößt;
 - g) gegen das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 9 Abs. 9 verstößt;
 - h) gegen den Verkauf von Waren nach Maß oder Gewicht nach § 9 Abs. 10 verstößt;
 - i) den Bestimmungen des § 10 über das Verhalten auf dem Wochenmarkt zuwiderhandelt oder
 - j) den Marktplatz entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 verunreinigt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

II. Wochenmarktgebühren

§ 15 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt der Stadt Aschersleben werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben. Von einer Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 16 Gebühren

- (1) Die Standplatzgebühren betragen 6,00 Euro je Meter Verkaufsfront und Tag,

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro je Tag.

- (2) Die Gebühr wird nach der Verkaufsfront bemessen.
Jeder angefangene Meter Verkaufsfront wird als voller Meter berechnet.

Bei Verkaufswagen gilt als in Anspruch genommene Verkaufsfront die Länge des Fahrzeuges zuzüglich der Frontlänge, die insbesondere durch hervorstehende oder angestellte/angebaute Gegenstände in Anspruch genommen wird, z.B. ausgestellte Seitenklappen, Beistelltische, Körbe etc.

Bei Marktständen gilt als in Anspruch genommene Verkaufsfront die Länge des Marktstandes einschließlich der Frontlänge, die insbesondere durch Schirme, Markisen, Zelte, Planen aufgestellte Klappen (Anhänger oder Verkaufsfahrzeug) abgedeckt wird.

Aufbewahrungseinrichtungen, Zulieferfahrzeuge, die nicht direkt dem Verkauf, sondern vielmehr der Aufbewahrung und Bevorratung der Waren dienen, z.B. Kühlwagen, Lieferwagen, Lastwagen sind in die Gebührenberechnung einzubeziehen, dies gilt darüber hinaus für auf dem Marktgelände abgestellte Kraftfahrzeuge aller Art.

- (2) Soweit gemäß § 2 Abs. 1 der Wochenmarkt vor dem Johannisturm stattfindet, wird die unter Abs.1 Satz 1 genannte Gebühr um ein Viertel reduziert. Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe der zugewiesenen Fläche maßgebend.

Sofern die zugewiesene Fläche nicht oder nur teilweise genutzt wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

Nutzt der Marktteilnehmer mehr als die zugewiesene Fläche, wird die Gebühr nach der tatsächlich genutzten Fläche berechnet.

- (4) Energiekosten, Wasser und Abwasser werden je nach anfallendem Verbrauch den Markthändlern von den zuständigen Ver- und Entsorgern gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Die Standplatzgebühren werden bei Dauererlaubnissen monatlich oder bei Tageserlaubnissen tageweise gemäß Abs. 1 bis Abs.3 erhoben.
- (6) Bei der Überlassung der Standplätze an Markthändler handelt es sich um eine nach § 4 Nr. 12 UStG steuerbefreite Leistung.

§ 17 Auslagen

Werden im Zusammenhang mit der Benutzung eines zugeteilten Standplatzes Auslagen durch die Stadt Aschersleben notwendig, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

§ 18 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Nutzt tatsächlich eine andere als die in Absatz 1 bezeichnete Person den Standplatz, so haftet diese gemeinsam mit der in Absatz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Standplatzgebühr entsteht und wird fällig mit der Zuteilung des Standplatzes, soweit nicht durch Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird.

Die Gebühren – außer Tagesgebühren - sind auf Verlangen der Stadt bargeldlos zu entrichten. Tagesgebühren sind am Tag der Teilnahme am Wochenmarkt beim Marktmeister gegen Quittung in bar einzuzahlen.

In begründeten Fällen kann die Entrichtung eines Vorschusses oder die Zahlung der vollen Gebühr vor der Erteilung der Teilnahmeerlaubnis verlangt werden.

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Die Kostenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren und Auslagen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer entgegen Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren oder Auslagen erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Billigkeitsmaßnahmen

Kosten können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

III. Sonstiges

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

Aschersleben, den

Amme
(Oberbürgermeister)

(Dienstsiegel)